

Orientierungsdaten
des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2012
(Haushaltserlass 2012)

Vom 16. November 2011 - Az.:2-2231/59

Das Innenministerium und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weisen im Benehmen mit dem Kultusministerium auf Folgendes hin:

A. Allgemeine Hinweise

1. Ergebnisse der Steuerschätzung vom 02. bis 04. November 2011

Vom 2. bis 4. November 2011 fand in Halle/Saale die 139. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2011 bis 2016.

Der Arbeitskreis stellte unter anderem Folgendes fest:

Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde. Die Bundesregierung hat ihre Prognose für das nominale Bruttoinlandsprodukt (in Klammer die entsprechenden Zahlen für das reale BIP) im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2011 für das Jahr 2011 von + 3,5 % (+ 2,6 %) auf + 3,8 % (+ 2,9 %) angehoben, für das Jahr 2012 jedoch von + 3,5 % (+ 1,8 %) auf + 2,4 % (+ 1,0 %) zurückgenommen. Für die Folgejahre wird ein Wirtschaftswachstum von nominal jeweils + 2,9 % prognostiziert (real + 1,6 %). Dies entspricht gegenüber der Mai-Schätzung 2011 einer leichten Abwärtskorrektur des nominalen BIP-Zuwachses um - 0,1-Prozentpunkte (reale BIP-Raten unverändert).

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der 139. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4. November 2011. Die Orientierungs-

daten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Den Orientierungsdaten liegt die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde. Außerdem ist das Ergebnis des Spitzengesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 10. 11. 2011 zur Erhöhung der Zuweisungen bei der Kleinkindbetreuung berücksichtigt.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im November 2012:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4156/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Steuerschaetzung_einnahmen/Ergebnis_der_Steuerschaetzung/1111071a6001.html?_nnn=true

B. Finanzausgleich 2012

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 4,35 (bisher - auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2011 - 4,3) Milliarden Euro geschätzt.

Der Verteilung auf die Gemeinden liegen in den Jahren 2012 bis 2014 die Ergebnisse der Steuerstatistik 2007 zugrunde. Die Bundesregierung schlägt vor, die Höchstbeträge zur Ermittlung der Schlüsselzahlen auf 35.000/70.000 Euro anzuheben. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 540 (bisher 525) Millionen Euro betragen.

3. Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 69 %.

4. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 44 Euro je Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.056 Euro je Einwohner.

4.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	923,00 (bisher 915)
10.000 Einwohnern	1.015,30
20.000 Einwohnern	1.080,00
50.000 Einwohnern	1.153,80
100.000 Einwohnern	1.246,10
200.000 Einwohnern	1.430,70
500.000 Einwohnern	1.652,20
600.000 oder mehr Einwohnern	1.716,80.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 98 Euro je Einwohner betragen (bisher 92 Euro). Dabei ist die Mittelumschichtung im Zusammenhang mit dem geplanten Verzicht auf den Eingliederungshilfelastenausgleich (vgl. Nr. 7.8) bereits berücksichtigt.

4.4 *Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)*

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 510 Euro je Einwohner betragen (bisher 501 Euro). Dabei ist die vorgesehene Mittelumschichtung im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Eingliederungshilfelastenausgleich (vgl. Nr. 7.8) bereits berücksichtigt.

5 *Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)*

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 413 Mio. Euro betragen (bisher 409 Mio. Euro). Der Betrag wird nach den ab 2012 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

6. *Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)*

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

7. *Sonstige Zuweisungen*

7.1 *Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG*

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Abs. 1 FAG ändern sich im Jahr 2012 voraussichtlich nicht.

7.2 *Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)*

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt nach der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2012 38,85 %.

7.3 *Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)*

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 102 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.4 Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 283 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)

7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2012 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge 2012 gegenüber dem Jahr 2011 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen/Gymnasien	+ rd. 5 %
Realschulen	+ rd. 2,5 %
berufliche Schulen/Sonderschulen	+ rd. 7,5 %.

7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich um 20 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro erhöht.

7.7 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2012 voraussichtlich 18 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

7.8 Sozillastenausgleich - Eingliederungshilfelastenausgleich - Status-Quo-Ausgleich

Entsprechend einer Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission soll ab dem Jahr 2012 auf den Eingliederungshilfelastenausgleich verzichtet werden. Die Eingliederungshilfenettoausgaben sollen in den Sozillastenausgleich einbezogen werden. Die dadurch in der Finanzausgleichsmasse A freiwerdenden Mittel werden in die Schlüsselmassen der Stadtkreise und der Landkreise umgeschichtet. Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für den Ausgleich für die Über-

nahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände - Status-Quo-Ausgleich (§ 22 FAG) - aktualisiert. Den kommunalen Landesverbänden wurden die finanziellen Auswirkungen mitgeteilt.

7.9 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge werden sich gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich nicht ändern:

Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

- | | |
|--|-------------|
| - für Gemeindeverbindungsstraßen | 2.800 Euro, |
| - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 6.800 Euro, |
| - für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) | 4.000 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 7.400 Euro; |

Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

- | | |
|--|--------------|
| - für jeden ersten Kilometer | 7.500 Euro, |
| - für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten | 9.300 Euro, |
| - für jeden weiteren Kilometer | 11.200 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 12.700 Euro. |

7.10 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 9,60 Euro je ha Gemeindefläche.

7.11 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

7.12 Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 496 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Im Jahr 2012 werden bei der Verteilung zusätzlich die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen

mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 mit 20 v.H. berücksichtigt.

Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2011 maßgebend.

7.13 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Pakt für Familien mit Kindern ist vorgesehen, die pauschalen Zuweisungen des Landes im Jahr 2012 um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro zu erhöhen. Zusammen mit den Zuweisungen des Bundes stehen damit 509 Millionen Euro zur Verfügung. Je umgerechnetem Kind ergibt sich damit ein Betrag von 12.500 Euro.

C. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

D. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2015

1. Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2012 = 100 v.H.)			
	2013	2014	2015	2016
<u>Einnahmen</u>				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	103	108	115	120
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	102	105	108	111
Familienleistungsausgleich	103	105	108	111
<u>nachrichtlich</u>				
Steuerkraftsummen	107	113	120	126.

2. Für die *Gewerbsteuer* wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.

3. Die *Gewerbsteuerumlage* wird ab dem Jahr 2013 voraussichtlich 69 v.H. betragen.
4. Bei den Kopfbeträgen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden wird folgende Entwicklung prognostiziert:

2013:	1.000 Euro
2014:	1,040 Euro
2015:	1.077 Euro
2016:	1.117 Euro.

An die
Gemeinden, Landkreise und
ihre Rechtsaufsichtsbehörden,
Kommunalverband für Jugend und Soziales,
Gemeindeprüfungsanstalt,
Statistisches Landesamt